

I. Allgemeines zu § 1319 a

A. Einführung zu § 1319 a

§ 1319 a ist eine schadenersatzrechtliche Bestimmung des ABGB. Sie regelt die deliktische **Haftung für Verkehrsflächen**. Der Paragraph wurde mit dem BGBl 1975/416 eingefügt und normierte erstmals die zivilrechtliche Haftung für alle der Allgemeinheit zugänglichen Wege in Österreich. Vergleichbare Regelungen sucht man in anderen Rechtsordnungen vergeblich, die Wegehalterhaftung ist ein österreichisches Unikat.

Die Einordnung zwischen § 1319, der Gebäudehalterhaftung, und § 1320, der Tierhalterhaftung, ist grundsätzlich aus systematischer Sicht passend, kann aber auch irritieren. Die drei schadenersatzrechtlichen Paragraphen weisen viele Ähnlichkeiten auf. Sie sind alle drei Ausprägungen der Deliktshaftung und sie kodifizieren Verkehrssicherungspflichten. Im Gegensatz zu § 1319 und § 1320 verlangt § 1319 a jedoch ein Verschulden, um zur Haftung des jeweiligen Halters zu gelangen.¹⁾ § 1319 a normiert eine **Verschuldenshaftung**, folglich kann ohne Verschulden der Tatbestand nicht erfüllt werden.

Grundsätzlich besteht im deliktischen Bereich keine Handlungspflicht, also keine Pflicht, Schädigungen anderer durch Tätigwerden zu verhindern.²⁾ Diesen Schluss lassen § 1301³⁾ und § 1312⁴⁾ zu. In der Regel haftet man im deliktischen Bereich nicht für Unterlassen, sondern nur für aktives Tun. Dieser Grundsatz wird durchbrochen, wenn sich aus dem Gesetz oder aus einem Vertrag Pflichten zum Handeln ergeben.⁵⁾ Ein Unterlassen ist aber auch dann rechtswidrig, wenn sich aus einer Interessenabwägung ergibt, dass besondere Gründe gegeben sind, welche eine Pflicht zum Tun rechtfertigen.⁶⁾ Es besteht in diesen Fällen ein größeres rechtliches Interesse an der Vermeidung des Schadens durch aktives Tun als an der Unterlassung.⁷⁾ Auch bei der generellen Prüfung rechtswidrigen Verhaltens wird das Urteil der Pflichtwidrigkeit aus einer

¹⁾ Das Verschulden des Halters wird in § 1319 und § 1320 widerleglich vermutet. Kann sich der Halter daher nicht freibeweisen, haftet er, entgegen allgemeiner Regeln, ohne Verschulden.

²⁾ Koziol, HPR I³ Rz 4/60.

³⁾ § 1301: „Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können mehrere Personen verantwortlich werden, indem sie [...] durch Unterlassung der besonderen Verbindlichkeit, das Übel zu verhindern, dazu beigetragen haben.“

⁴⁾ § 1312 Satz 1: „Wer im Notfalle einen Dienst geleistet hat, dem wird der Schade, welchen er nicht verhütet hat, nicht zugerechnet“. Selbst demjenigen, der im Notfall jemandem hilft, wird keine Pflicht zur Fortsetzung der Hilfe auferlegt.

⁵⁾ Enneccerus/Nipperdey, Allgemeiner Teil I/2¹⁵ 1287; Koziol, HPR I³ Rz 4/60.

⁶⁾ Wolff in Klang VI² 18; Koziol, HPR I³ Rz 4/60.

⁷⁾ Wolff in Klang VI² 18.

umfassenden Interessenabwägung gewonnen.⁸⁾ Zur Statuierung der besonders praxisrelevanten Verkehrssicherungspflichten, ohne die im deliktischen Bereich Unterlassen typischerweise nicht rechtswidrig ist, hat man ebenso die allgemeine im Verkehr erforderliche Sorgfalt mittels Interessenabwägung zu konkretisieren.⁹⁾

Verkehrssicherungspflichten entstehen, weil bei Abwägung zwischen drohenden Schaden und Unterlassung der Gefahrenabwehr der Vorzug zu geben ist. Die Handlungspflicht wurzelt in der **Schaffung** bzw **Eröffnung** einer **Gefahrenquelle** für den Verkehr bzw für die Allgemeinheit.¹⁰⁾ Wer erlaubterweise eine potentielle Gefahrenquelle schafft oder bestehen lässt, der hat dafür zu sorgen, dass daraus anderen kein Schaden entsteht.¹¹⁾ Die Verkehrssicherungspflichten legen dem Herren der Gefahrenquelle Verhaltenspflichten auf und er hat bei Verletzung dieser zu haften.¹²⁾

Als Kernbereich der Verkehrssicherungspflichten gelten jene Fälle, in denen jemand einen Verkehr auf Wegen oder Grundstücken zulässt.¹³⁾ Nur einige wenige Verkehrssicherungspflichten sind auch gesetzlich normiert. § 1319a ist eine dieser wenigen Bestimmungen und geht als *lex specialis* den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten vor.¹⁴⁾ Die Wegehalterhaftung normiert wie alle anderen Verkehrssicherungspflichten eine **Pflicht zum aktiven Tun**, nämlich den Weg in einem mangelfreien Zustand zu halten.

Die Wegehalterhaftung hat einige Besonderheiten vorzuweisen und weicht teilweise signifikant von den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Regeln des ABGB ab. Die bedeutendste Abweichung ist jene des Haftungsprivilegs¹⁵⁾. Der Wegehalter hat gem § 1319a nämlich nur für Schäden zu haften, wenn er diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat. Für alle leicht fahrlässig verursachten Schäden gibt es keine Ersatzpflicht und der Geschädigte

⁸⁾ Vgl nur *Karner in KBB*⁵ § 1294 Rz 4.

⁹⁾ *Larenz/Canaris II/2*¹³ 406 ff.

¹⁰⁾ RS 0022778; *Koziol, HPR II*³ Rz B/1/7 ff; *Karner in KBB*⁵ § 1294 Rz 6.

¹¹⁾ RS 0102977; RS 0023719; *Reischauer in Rummel*³ § 1294 Rz 64; *Karner in KBB*⁵ § 1294 Rz 6.

¹²⁾ Die Verkehrssicherungspflicht erfasst nach der hL auch die Ingerenz. *Reischauer* differenziert hingegen begrifflich zwischen den Verkehrssicherungspflichten im engeren Sinn und der Ingerenz. Bei Verkehrssicherungspflichten im engeren Sinn wird nach seiner Ansicht ein Verkehr eröffnet und daraus resultiert eine Gefahr für den Verkehr. Unter Ingerenz versteht er die Schaffung einer Gefahrenquelle, vgl *Reischauer in Rummel*³ § 1294 Rz 78; vgl auch *Harrer/E. Wagner in Schwimann/Kodek*⁴ § 1295 Rz 44. In weiter Folge wird diese Unterscheidung nicht beachtet und es wird nicht zwischen Verkehrssicherungspflichten im engeren Sinn und Ingerenz nach diesem Verständnis unterschieden.

¹³⁾ *Koziol, HPR II*³ Rz B/1/1; *Harrer/E. Wagner in Schwimann/Kodek*⁴ § 1295 Rz 43.

¹⁴⁾ Siehe VI.C; RS 0111360; *Harrer/E. Wagner in Schwimann/Kodek*⁴ § 1319a Rz 59; *Huber in Schwimann/Neumayr*⁴ § 1319a Rz 1.

¹⁵⁾ Siehe II.C.

hat diese Schäden selbst zu tragen. Der Wegehalter kommt also in den Genuss einer Haftungsprivilegierung. Diese Bevorzugung des Wegehalters gegenüber Haltern von anderen gefährlichen Gegenständen wurde in der Literatur vielfach kritisiert.¹⁶⁾ Eine weitere Besonderheit, die § 1319a aufweist, ist die spezielle Haftung für Hilfspersonen. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei § 1319a um eine Bestimmung des Deliktrechts. Im deliktischen Bereich sind grundsätzlich Hilfspersonen nur zurechenbar, wenn die Voraussetzungen des § 1315 erfüllt sind. Der Geschäftsherr haftet also nur für seine bekanntermaßen gefährlichen und untüchtigen Besorgungshelfen. Der Wegehalter hat jedoch eine viel weitergehende Haftung für Hilfspersonen zu vertreten, namentlich die Leutehaftung.¹⁷⁾ Er hat dabei für alles grob fahrlässige und vorsätzliche Verhalten seiner Leute bei der Wegehaltung einzustehen.

In den nachfolgenden Kapiteln soll die Vielschichtigkeit und die Besonderheit des § 1319a analysiert werden. Es werden dabei allgemeine Überlegungen angestellt und die einzelnen Tatbestandsmerkmale beleuchtet.

B. Haftpflichtige Personen

§ 1319a verpflichtet primär den **Wegehalter** zur Sicherung des Weges.¹⁸⁾ Aber auch die **Leute** des Wegehalters können selbst haftbar gemacht werden (§ 1319a Abs 3), wenn sie gegen die Pflicht verstoßen.¹⁹⁾ Verletzen entweder der Halter oder seine Leute grob fahrlässig oder vorsätzlich die Pflicht, dann haben sie für diese Verletzung auch schadenersatzrechtlich einzustehen. Der Wegehalter hat sich dabei das Verhalten seiner Leute zuzurechnen. Sollte die Ausführung der Pflichten auf einen selbstständigen Dritten übertragen werden, so muss sich der Wegehalter grundsätzlich nicht dessen Verhalten zurechnen lassen. Der **Selbstständige** haftet dann selbst für die Verletzung des § 1319a.²⁰⁾ An dieser Stelle sollen jedoch nicht die Begriffe des Wegehalters²¹⁾, der Leute²²⁾ oder des selbstständigen Dritten²³⁾ erläutert werden. Hier ist auf die einschlägigen Kapitel zu verweisen.

C. Anspruchsberechtigte Personen

Geschützt sind gem § 1319a die befugten²⁴⁾ **Wegebenutzer**.²⁵⁾ Dies lässt sich aus dem Gesetz selbst schließen, welches in Satz 2 davon spricht, unter

¹⁶⁾ Posch, JBl 1977, 281 (281ff); Koziol, HPR II³ Rz B/2/56; ders, JBl 1976, 169 (177f); ders in FS Danzl 134ff; Daghofner, ZVR 1971, 1 (1f).

¹⁷⁾ Siehe V.A.

¹⁸⁾ Siehe III.A.2.

¹⁹⁾ Siehe V.C.

²⁰⁾ Siehe V.B.5.b).

²¹⁾ Siehe III.A.

²²⁾ Siehe V.A.

²³⁾ Siehe V.B.

²⁴⁾ Siehe IV.B.

welchen Voraussetzungen dem Benutzer der Schaden nicht ersetzt werden muss.²⁶⁾ Als Benutzer gelten alle Personen, welche aktiv oder passiv den Weg benutzen, daher sind auch die Schäden von mitfahrenden oder mitgetragenen Personen erfasst.

Aus dem Zweck des Gesetzes erschließt sich jedoch, dass nicht nur die Schäden der Wegebenutzer zu ersetzen sind.²⁷⁾ Der Wegehalter soll gem § 1319a allen Personen haften, welche im Zeitpunkt der Schädigung aus der Benützung einen **Vorteil** ziehen und durch diese Nutzung einen Schaden aufgrund der Mangelhaftigkeit des Weges erleiden. Nur gegenüber diesen Personen soll er gem § 1319a haften, das ergibt sich aus dem Haftungsprivileg.²⁸⁾ Der Wegehalter soll nämlich selbst dann in den Genuss des Haftungsprivilegs kommen, wenn nicht der Benutzer selbst, sondern ein Dritter durch die Benützung geschädigt wird. Dies ist aber nur gerechtfertigt, wenn der Dritte von der kostenlosen Zurverfügungstellung profitiert. Anspruchsberechtigt nach der Wegehalterhaftung sind daher auch Personen, deren Eigentum bei der Benützung eines Weges geschädigt wird und sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Weg befand. Das betrifft den Eigentümer des den Weg benutzenden Fahrzeuges oder jenen dessen Sachen auf dem Weg transportiert werden. Von § 1319a nicht erfasst sind aber Schäden, die durch die Benützung des Weges bei Sachen oder Personen eintreten, die sich außerhalb des Weges befinden. Das sind jene Schäden, die als Folge der Benützung des Weges bei Personen oder Sachen eintreten, die nicht in die Benützung des Weges involviert sind.²⁹⁾

Folgendes Beispiel soll Unklarheiten ausräumen: Ein Lastwagenfahrer fährt mit einem Beifahrer und mit fremder Fracht über eine Straße. Der Lastwagen und die Fracht stehen im Eigentum von dritten Personen. Der LKW kommt aufgrund eines Schlagloches von der Fahrbahn ab. Er schädigt dabei entgegenkommende Fahrzeuge und neben der Straße stehende Autos und Personen. Der Wegehalter haftet in diesem Fall einen Teil der Geschädigten nach § 1319a und den anderen Teil nach den allgemein deliktischen Regeln: Bezüglich der Schäden des Fahrers, des Beifahrers, des LKWs der Firma, der fremden Fracht und des entgegenkommenden Fahrzeuges kommt § 1319a zur Anwen-

²⁵⁾ OGH 6 Ob 744/82 SZ 55/179; 10 Ob 27/07 d; *Posch*, JBl 1977, 282 (293); *Koziol*, HPR II³ Rz B/2/66; *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG 757.

²⁶⁾ Der OGH verneinte die Haftung nach § 1319a bezüglich eines Unfalles an einer Unterführung. Der Kläger hatte nicht den Weg benützt, sondern einen Wiesenstreifen und stürzte wegen eines fehlenden Geländers an der Unterführung ab. Der Kläger wurde hier nicht im Zuge der Benützung des Weges geschädigt und daher kommt nicht § 1319a zur Anwendung, vgl OGH 10 Ob 27/07 d. Auch verneinte der OGH die Haftung nach § 1319a für eine durch Salzstreuung geschädigte Fassade, vgl OGH 3 Ob 77/09h.

²⁷⁾ Eine Haftung nach § 1319a ist nicht gegeben, wenn sich ein Stein einer Stützmauer eines Weges löst und eine neben dem Weg grasende Milchkuh erschlägt, vgl dazu *Posch*, JBl 1977, 282 (293).

²⁸⁾ Siehe II.C.

²⁹⁾ Schäden durch das Salz auf der Straße an einer Fassade, vgl OGH 3 Ob 77/09h.

derung. Der Fahrer, der Beifahrer, der Eigentümer des Lastwagens, der Eigentümer der transportierten Waren und der Eigentümer des entgegenkommenen Fahrzeuges bekommen ihren Schaden nur ersetzt, wenn das Schlagloch auf grobe Fahrlässigkeit des Wegehalters oder seiner Leute zurückzuführen ist. Hingegen die Schäden, die sich abseits der Straße ereignet haben, also die Schädigung der dort stehenden Personen und Autos, sind jedoch nach den allgemeinen Regeln zu ersetzen (leichte Fahrlässigkeit und Besorgungsgehilfenhaftung gem § 1315). Gegenüber diesen Personen ist nämlich eine Anwendung des Haftungsprivilegs nicht gerechtfertigt.

D. Ersatzfähiger Schaden

Die haftpflichtigen Personen (Wegehalter, Leute, Übernehmer der Pflicht) haben für Schäden an Personen und Sachen einzustehen.³⁰⁾ Der Schaden muss im Zuge der Benützung des Weges eingetreten sein und muss an den **absolut geschützten Rechtsgütern** einer Person eingetreten sein, die im Zeitpunkt der Schädigung einen Vorteil aus der Benutzung des Weges gezogen hat.³¹⁾ Wird daher ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt, so ist dieser Schaden zu ersetzen. Aber auch Schäden an Sachen sind ersatzfähig. Geschützt sind daher, wie grundsätzlich im allgemeinen Deliktsrecht die absolut geschützten Rechtsgüter der Benützer bzw jener Personen, die vom Schutzzweck der Norm erfasst sind (zB: Eigentümer von transportierten Gütern). Da es bezüglich des Umfanges des Ersatzes bei § 1319a keine Sonderregelungen gibt, ist bei grobem Verschulden der **entgangene Gewinn** (§ 1324) zu ersetzen.³²⁾ Dies bedeutet im Zusammenhang mit § 1319a, dass immer bei Haftung nach dieser Bestimmung auch der entgangene Gewinn als Schaden geltend gemacht werden kann, weil ja grobes Verschulden eine Voraussetzung überhaupt für die Haftung nach § 1319a ist.

E. Entstehungsgeschichte des § 1319a

§ 1319a gehört **nicht** zum **Urbestand** des ABGB, er wurde nachträglich im Jahr 1975 eingefügt. Auch vor der Einführung dieser Bestimmung hatte der Wegehalter nach der Rsp für den mangelhaften Zustand des Weges einzustehen, jedoch auf der Grundlage der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.³³⁾ Nur für Straßen der Gebietskörperschaften war die Haftung gesetzlich geregelt. Doch selbst die Ersatzpflichten der Gebietskörperschaften für ihre Straßen waren in Österreich nicht einheitlich geregelt. Jedes Bundesland hatte eine eigene

³⁰⁾ *Koziol*, HPR II³ Rz B/2/74.

³¹⁾ Siehe I.C.

³²⁾ *Koziol*, HPR II³ Rz B/2/74; *Welser* in *Sprung/König* 403f; *Posch*, JBl 1977, 282 (295).

³³⁾ OGH 26. 5. 1909 GIUNF 4633; OGH 4. 1. 1900 GIUNF 833; OGH 3 Ob 637/56 SZ 30/22; 2 Ob 275/68 ZVR 1969/266 = SZ 41/146 = JBl 1969, 577.

Regelung für sich selbst und seine Gemeinden. Natürlich bestand auch noch eine eigene Regelung für Bundesstraßen, damit gab es zehn verschiedene Regelungen in Österreich.

Vorbild für § 1319a war § 5 BStG 1971³⁴⁾. Die Vorgängerbestimmungen des § 5 BStG 1971 waren der § 11 BStG 1948³⁵⁾ und der § 8 BStG 1921³⁶⁾. Sie unterschieden sich inhaltlich kaum voneinander. Kernaussage dieser Bestimmungen war, dass der Bund zum Schadenersatz für die Verletzung oder Tötung einer Person oder die Beschädigung einer Sache infolge des Zustandes einer Bundesstraße verpflichtet ist, wenn die Organe des Bundes die Erhaltung grob fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt haben.³⁷⁾ Lediglich § 5 BStG 1971 beschränkte zusätzlich auch die Eigenhaftung der Organe des Bundes auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die einschlägigen Landesgesetze unterschieden sich inhaltlich kaum vom BStG.

Bei Schädigungen auf Wegen, die nicht im Eigentum von Gebietskörperschaften standen, hatte sich der Halter nach den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zu verantworten.³⁸⁾ Das BStG wurde nicht analog angewandt. Das Haftungsprivileg und die erweiterte Gehilfenhaftung kamen nicht auf private Wegehälter zur Anwendung. Für die Frage, ob ein Geschädigter Ersatz bekam, war es also entscheidend, ob ihm der Schaden auf einem öffentlichen oder privaten Weg zugefügt wurde.

Der VfGH erkannte im Jahr 1963, dass die Haftung für den Zustand von öffentlichen Straßen zur Materie des Zivilrechtswesens gehöre und daher nur

³⁴⁾ § 5 BStG 1971 (kundgemacht durch BGBl 1971/286): „Wurde infolge des Zustandes einer Bundesstraße eine Person getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Bund (Bundesverwaltung) zum Schadenersatz nur verpflichtet, wenn Organe des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) die Erhaltung der Straße vorsätzlich oder grobfahrlässig vernachlässigt haben. Dasselbe gilt für Gemeinden hinsichtlich der ihnen zur Erhaltung übertragenen Bundesstraßenstrecken bei einem gleichen Verschulden ihrer Organe. Auch die Organe des Bundes (Gemeinden) haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.“

³⁵⁾ § 8 BStG 1921 (kundgemacht durch BGBl 1921/387): „Der Bund ist bei Verletzungen oder Tötungen von Personen oder Beschädigungen von Sachen, die infolge des Zustandes einer Bundesstraße oder einer dazugehörigen Anlage (§ 24) eingetreten sind, zum Schadenersatz nur verpflichtet, wenn Organe des Bundes erwiesenermaßen die Instandhaltung der Straße vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise vernachlässigt haben. Dasselbe gilt für die Gemeinden hinsichtlich der diesen zur Erhaltung übergebenen Durchzugsstrecken bei einem gleichen Verschulden ihrer Organe.“

³⁶⁾ § 11 BStG 1948 (kundgemacht durch BGBl 1948/59): „Der Bund ist bei Verletzungen oder Tötungen von Personen oder Beschädigungen von Sachen, die infolge des Zustandes einer Bundesstraße oder einer dazugehörigen Anlage (§ 24) eingetreten sind, zum Schadenersatz nur dann verpflichtet, wenn Organe des Bundes erwiesenermaßen die Instandhaltung der Straße vorsätzlich oder in grobfahrlässiger Weise vernachlässigt haben. Dasselbe gilt für die Gemeinden hinsichtlich der diesen zur Erhaltung übergebenen Ortsdurchfahrten bei einem gleichen Verschulden ihrer Organe.“

³⁷⁾ Siehe II.C.3.

³⁸⁾ OGH 3 Ob 637/56 SZ 30/22; 2 Ob 275/68 ZVR 1969/266 = SZ 41/146 = JBl 1969, 577.

der Bundesgesetzgeber die Regelungskompetenz gem Art 10 Abs 6 B-VG besitze.³⁹⁾ Die landesgesetzlichen Haftungsregeln für Wege seien auch nicht gem Art 15 Abs 9 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich, weil kein engerer innerer Zusammenhang der Haftung für Straßen mit Straßenangelegenheiten bestehe. Der Landesgesetzgeber sei also nicht befugt, die Regelungen zur Haftung für den Zustand von öffentlichen Straßen zu erlassen.

Nach diesem Erkenntnis des VfGH wurden die Bemühungen intensiviert, eine einheitliche zivilrechtliche Bestimmung für alle Wege zu schaffen. Im Jahr 1968 unternahm das Bundesministerium für Justiz den ersten Anlauf und entwickelte den Entwurf des § 1315a zur Haftung für Wege. Ein Jahr später veröffentlichte das Ministerium einen weiteren Entwurf. Dieses Mal sollte die neue Bestimmung nach der Gebäudehalterhaftung eingefügt werden. Das darin vorgesehene Haftungsprivileg wurde von der Lehre⁴⁰⁾ heftig kritisiert. In der Folge wurde dieses Gesetzesvorhaben wieder auf Eis gelegt. Der umstrittene Vorschlag hatte sich weitgehend am § 11 BStG 1948⁴¹⁾ orientiert.

1973 wurde schließlich die Regierungsvorlage (856 BlgNR 13. GP) zu § 1319a vorgelegt. Die zuvor geäußerte Kritik an den Entwürfen fand keinen Eingang in die Neufassung. Es wurde im Wesentlichen der alte, kritisierte Entwurf verwendet. Ein Grund für das völlige Ausblenden der Kritik könnte der damals herrschende Zeitdruck gewesen sein, denn § 1319a war als Begleitmaßnahme zum ForstG 1975 nötig. Die allgemeine Öffnung des Waldes benötigte die Wegehalterhaftung als flankierende Maßnahme und es wurden daher die alten Gesetzgebungspläne schnell wiederbelebt.⁴²⁾ Der § 1319a stand bei diesem Gesetzgebungsvorhaben damit nicht im Fokus der Diskussion. Man wollte das gesamte Paket gemeinsam beschließen. Dieser Zeitdruck führte dazu, dass man den damals geäußerten Bedenken⁴³⁾ kaum Beachtung schenkte und den § 1319a ohne Veränderungen beschloss. Bis heute steht die Wegehalterhaftung unverändert in Geltung.

³⁹⁾ VfGH 9. 12. 1963 Slg 4605.

⁴⁰⁾ Beispielhaft *Daghofer*, ZVR 1971, 1 ff (1).

⁴¹⁾ Der Inhalt des § 8 BStG 1921 deckt sich sowohl mit jenem des § 11 BStG 1948 als auch mit jenem des § 5 BStG 1972.

⁴²⁾ *Posch*, JBl 1977, 281 (282).

⁴³⁾ *Daghofer*, ZVR 1971, 1 (1 ff).